



Der Kreisausschuss

Fachdienst Kreisentwicklung
Naturschutz und Landschaftspflege

Besucheranschrift:

Homburger Straße 17
61169 Friedberg

Wetteraukreis · Postfach 10 06 61 · 61146 Friedberg

06031 83-0

Gemeindevorstand der Gemeinde Limeshain
Bürgermeister
Herr Adolf Ludwig
Am Zentrum 2
63694 Limeshain

Auskunft erteilt Frau Weckler
Tel.-Durchwahl 06031/83-4303
E-Mail Nadine.Weckler
@wetteraukreis.de
Fax / PC-Fax 06031/83-914303
Zimmer-Nr. 203
Aktenzeichen ---
Sprechzeiten ---

Datum 09.12.2020

Brennholzlagerung im Außenbereich, insbesondere auf Streuobstwiesen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Ludwig,

bereits mehrfach wurde in den lokalen Medien über die Lagerung von Brennholz und anderen Materialien auf Streuobstwiesen berichtet.

In jüngerer Vergangenheit häufen sich die Anzeigen von Brennholzlagerungen, baulichen Anlagen und Ablagerungen aller Art im Außenbereich, vor allem aber im Streuobst. Wir möchten dies zum Anlass nehmen, Sie über die gesetzlichen Vorgaben zu informieren und Sie bitten, diese Informationen in Ihren lokalen Mitteilungsorganen zu veröffentlichen.

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) stellt in § 30 bestimmte Biotope unter einen besonderen Schutz. Diese Auflistung wird durch § 13 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) für das Land Hessen um Alleen und Streuobstbestände außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ergänzt. Bei diesen Biotopen handelt es sich zumeist um durch Nutzung entstandene regionaltypische Lebensräume. Diesen kommt aufgrund ihrer vielfältigen ökologischen Funktionen eine besondere Bedeutung zu. Es ist daher das Ziel der Gesetzgebung, diese Hotspots der biologischen Vielfalt zu erhalten, zu fördern und einer negativen Beeinflussung entgegenzuwirken.

Die Tatsache, dass viele Streuobstwiesen im Wetteraukreis immer häufiger als Lager- und Abstellplätze für Holz und Unrat genutzt werden, unterstützt diese Zielsetzung des Gesetzgebers nicht.

Die Lagerung von Brennholz im Außenbereich und außerhalb von Wäldern ist unter bestimmten Voraussetzungen grundsätzlich möglich. Diese sind:

1. Grundsätzlich darf im Außenbereich nur unbehandeltes Brennholz für den Eigenbedarf gelagert werden. Für Bau- und Abbruchholz, Paletten und behandeltes Material kommt eine Lagerung im Außenbereich nicht in Betracht.

Zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten halten wir uns an die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie über die Datenschutzseite unserer Homepage www.datenschutz.wetterau.de

Adresse

Europaplatz
61169 Friedberg

Bankverbindungen

Sparkasse Oberhessen
IBAN DE64 5185 0079 0051 0000 64
SWIFT-BIC HELADEF1FRI

Postbank Frankfurt
IBAN DE37 5001 0060 0011 3196 09
SWIFT-BIC PBNKDEFFXXX

Öffnungszeiten der Kreisverwaltung finden Sie unter:
www.wetteraukreis.de

USt-IdNr.: DE112591443

2. Weiterhin muss sich ein Brennholzlager in die umgebende Landschaft/das Landschaftsbild einfügen. Beispiel: Das Abdecken von Brennholz mit Plastikfolie ist wegen der Entstehung von Mikroplastik grundsätzlich problematisch. Wenn die Folie dann auch noch blau oder weiß ist statt z. B. dunkelgrün oder braun, wird bei sehr großen Brennholzlagern das Landschaftsbild beeinträchtigt.
3. Das Einzäunen von Lagerplätzen und das Errichten von festen Lagerschuppen für Brennholz sind im Außenbereich grundsätzlich nicht zulässig.
4. **Eine Lagerung innerhalb besonders geschützter Biotope (darunter fallen unter anderem auch Streuobstwiesen), in Naturschutzgebieten, in wasserrechtlich geschützten Bereichen wie Überschwemmungsgebieten, Gewässerrandstreifen etc. ist nicht zulässig.**

Hat die Prüfung dieser grundlegenden Voraussetzungen ergeben, dass eine Brennholzlagerung möglich ist, so richtet sich die Art und Weise der Legalisierung eines Brennholzlagers nach der zu lagernden Menge:

1. Bis zu einer Menge von zehn Raummetern ist für die Lagerung die Zustimmung der jeweiligen Gemeinde erforderlich.
2. Sollen größere Mengen Brennholz gelagert werden, so ist bis zu einem Volumen von 40 Raummetern neben der Zustimmung der Gemeinde auch eine naturschutzrechtliche Genehmigung erforderlich.
3. Gehen die zu lagernden Mengen über diese 40 Raummeter hinaus oder erfolgt eine gewerbliche Lagerung, so wird zur Legalisierung ein Baugenehmigungsverfahren erforderlich.

Sollte eine Genehmigung der zuständigen Behörde nicht vorliegen bzw. nicht beantragt werden, stellen die vorbenannten Handlungen einen illegalen Eingriff in Natur und Landschaft nach dem BNatSchG dar.

Bei illegalen und nicht genehmigungsfähigen Eingriffen werden ein Verwaltungsverfahren sowie ein Bußgeldverfahren eingeleitet. Neben der kostenpflichtigen Beseitigungsverfügung kann ein Bußgeld bis zu 50.000 € festgesetzt werden.

Vorgreiflich eines planmäßigen Vorgehens von Seiten der zuständigen Behörden möchten wir den Eigentümern und Pächtern die Gelegenheit geben, auf den betroffenen Flächen rechtskonforme Zustände herzustellen. Dies kann zum einen durch nachträgliche Genehmigung oder zum anderen durch eine Beseitigung oder den Rückbau nicht genehmigungsfähiger Lagerungen geschehen.

Wir bitten Sie daher, die Grundstückseigentümer bzw. die Pächter von Streuobstwiesen und anderen Außenbereichsgrundstücken darauf hinzuweisen, dass jeglicher Eingriff (Holzlagerungen/Auffüllungen/Abgrabungen/Einzäunungen/Hütten/Feuerstellen usw.) einer vorherigen Prüfung auf Genehmigungsfähigkeit durch die Untere Naturschutzbehörde bedarf. Diese beteiligt ggf. weitere Fachbehörden der Kreisverwaltung.

Mit freundlichen Grüßen und Dank für Ihre Unterstützung
Im Auftrag


Sperling
Fachbereichsleiter